

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen Heigel Ofenbau - Wärmesysteme (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“ und/oder „Betreiber“), soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(2) Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer erbringt handwerkliche Leistungen im Bereich Ofenbau, Kaminbau, Sanierung und Wartung von Feuerstätten sowie verwandte Dienstleistungen.

(2) Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem individuell abgeschlossenen Werkvertrag.

§ 3 Angebote und Vertragsabschluss

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(2) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftraggebers oder durch Beginn der Ausführung zustande.

(3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße und Leistungsbeschreibungen in Prospekten oder auf der Website sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart werden.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die im Angebot genannten Preise, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind 30 % der Auftragssumme bei Auftragserteilung als Anzahlung fällig, weitere 60 % nach Materiallieferung oder Montagebeginn, und die restlichen 10 % nach Abnahme.

(3) Zahlungen sind sofort nach Rechnungsdatum und ohne Abzug zu leisten.

(4) Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen.

(5) Unvorhergesehene Mehrarbeiten und Materialaufwand können trotz sorgfältiger Planung auftreten. Dies kann durch geänderte Baustellenbedingungen (z.B. Arbeiten Dritter) oder Auftragsänderungen seitens des Auftraggebers nach Angebotsabgabe geschehen. Wenn der Auftraggeber selbst nicht vor Ort oder nicht erreichbar ist, bestimmt er eine Person, die befugt ist in seinem Namen Mehrarbeiten zu beauftragen. Diese Beauftragung ist schriftlich (zur Not handschriftlich) festzuhalten. Die zusätzlichen Arbeiten werden in der Schlussrechnung berücksichtigt. Ändert der Auftraggeber die Planung während der Ausführung, behalten wir uns vor, die entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 5 Ausführungsfristen und Mitwirkungspflichten

(1) Ausführungsfristen beginnen erst nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen, Freigaben und vereinbarter Anzahlungen.

(2) Der Auftraggeber hat alle zur ordnungsgemäßen Ausführung erforderlichen Voraussetzungen (z. B. Baustellenzugang, Anschlüsse, Genehmigungen) rechtzeitig bereitzustellen.

(3) Verzögert sich die Ausführung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen.

(4) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle für den Auftragnehmer gut zugänglich ist und die Arbeiten im Rahmen der Möglichkeiten ohne Behinderung durchgeführt werden können. Dazu gehört insbesondere die Möglichkeit der direkten Anlieferung per LKW und die Bereitstellung von Lagerfläche für Materialien. Die Baustelle muss stets frostfrei gehalten werden.

(5) Soweit nicht ausdrücklich Bestandteil des zwischen uns bestehenden Vertrages, muss die Baustelle so hergerichtet sein, dass der Auftragnehmer seine Leistungen auf einem festen Untergrund, zum Beispiel Verbundestrich oder Beton - in fertiger Höhe - erbringen können. Die erforderlichen statischen Berechnungen und Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit von Decken sowie für Mauerdurchbrüche, liegen in Ihrem Verantwortungsbereich und sind von Ihnen vor Montagebeginn festzulegen.

(6) Soweit es durch die Nichteinhaltung der zuvor genannten Voraussetzungen zu Mehraufwand (zeitliche Verzögerung, Zusatzarbeiten) kommt, behalten wir uns vor Ihnen die daraus entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

(7) Soweit erforderlich, werden Strom-, Gas-, und/oder Wasseranschluss bauseitig vom Auftraggeber, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei der Kalkulation unseres Angebot wurde das berücksichtigt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Materialien und Bauteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen pfleglich zu behandeln und nicht zu veräußern oder zu belasten.

(3) Wir behalten uns das Eigentum- und Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen vor. Das beinhaltet die Befugnis, bei Nicht-Zahlung, die Grundstücke und Räume des Auftraggebers zu betreten, um unser Eigentum zurück zu erhalten oder bereits eingebaute Gegenstände auszubauen.

§ 7 Abnahme

(1) Nach Fertigstellung der Leistung erfolgt eine Abnahme durch den Auftraggeber.

(2) Wird die Abnahme nicht binnen 7 Tagen nach Mitteilung über die Fertigstellung durchgeführt, gilt die Leistung als abgenommen, sofern der Auftraggeber keine wesentlichen Mängel rügt.

§ 8 Gewährleistung

(1) Für Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts (§ 633 ff. BGB).

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Abnahme, soweit keine andere Frist gesetzlich

vorgeschrieben oder vereinbart ist.

(3) Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Abnahme schriftlich anzuzeigen.

(4) Für feuerberührte Teile wird keinerlei Gewährleistung übernommen.

§ 9 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

(2) Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

(3) Eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(4) Auf und an Schornsteinen dürfen keine Stromleitungen oder andere Kabel verlegt werden. Falls das entgegen der Norm dennoch geschieht und der Auftragnehmer in Züge seiner Leistungserbringung ein falsch verlegtes Kabel beschädigt, lehnen wir hiermit jegliche Haftung und Kostenübernahme zur Instandsetzung ab. Bei einer Bohrung in eine Wand (für Lüftungsgitter, neuen Schornstein oder ähnliches) ist vorher durch den Auftraggeber zu klären, dass an dieser Stelle keine Kabel oder Rohre verlaufen. Durch die Auftragserteilung versichert der Auftraggeber Baufreiheit für sämtliche im Zuge der Leistungserbringung erforderlichen Bohrungen, Stemmarbeiten oder ähnlichem. Stellt sich im Zuge der Arbeiten heraus, dass keine Baufreiheit herrschte, lehnen wir hiermit sämtliche Haftung und eine Kostenübernahme zur Instandsetzung ab.

§ 10 Rücktritt, Kündigung, höhere Gewalt

(1) Der Auftraggeber kann den Vertrag gemäß § 648 BGB jederzeit kündigen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

(2) Bei höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. Materialmangel, Streik, Witterung) verlängern sich Fristen entsprechend, ohne dass Ansprüche auf Schadensersatz bestehen.

§ 11 Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden ausschließlich zur Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung verarbeitet.

(2) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Es gilt die Datenschutzerklärung gemäß DSGVO.

§ 12 Schornstein

Wir als Meisterbetrieb können Ihnen einen rechnerischen Funktionsnachweis nach EN 13384-1/-2 erstellen. Dieser belegt einen theoretischen, rechnerischen Wert bei genormten Vorgabewerten in Verbindung mit den Feuerstättenherstellern zur Verfügung gestellten technischen Prüfdaten und den örtlichen Gegebenheiten.

Diese theoretische Rechenergebnisse dienen als Anhaltspunkt zur Auslegung der Feuerstätte in Verbindung mit dem vorhandenen oder zu errichtenden Schornstein.

Hinweis zum Ausschluss von Haftung bei Mängeln oder Schäden, die durch nicht optimalen Schornsteinzug entstehen:

Die Firma Heigel Ofenbau-Wärmesysteme schließt jegliche Ansprüche auf Nachbesserung oder Schadenersatz aus, die durch einen nicht optimalen Schornsteinzug entstehen. Die Firma Heigel Ofenbau-Wärmesysteme ist nicht verpflichtet einen optimalen Zustand des Schornsteins herzustellen.

§ 13 Instandsetzung (Reparaturauftrag)

Wird der Auftragnehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann das Objekt nicht instand gesetzt werden, weil die Feuerstätte kurz vor Ausführung der Leistung noch befeuert wurde und daher zu heiß ist, der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder der Fehler / Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Auftragnehmers zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- oder Risikobereich des Auftragnehmers fällt.

§ 14 Ausdrückliche Hinweise

(1) Der Auftragnehmer hat den Verbraucher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die von ihm gelieferten Feuerstätten grundsätzlich keine Primärheizung darstellen, sondern nur eine Zusatzheizung.

(2) Die gelieferten Feuerstätten sind mindestens einmal jährlich bzw. bei entsprechender Nutzung nach Bedarf auch öfters im kalten Zustand zu warten und zu reinigen. Dies hat der Verbraucher im Bedarfsfall nachzuweisen. Für entstehende Mängel aufgrund Nichtbeachtung bzw. Nichtdurchführung haftet der Auftragnehmer nicht.

(3) Der Betreiber der Feuerstelle muss sicherstellen, dass durch Dunstabzug, Trockner, Badlüfter und Lüftungsanlagen etc. kein Unterdruck über 4 Pascal im Aufstellraum der Feuerstelle entsteht, da sonst das Rauchgas in den Wohnraum gelangen könnte und im schlimmsten Fall zum Tod des Betreibers/der Betreibenden führt.

(4) Sollte im Raumverbund eine Dunstabzugshaube mit Abluft vorhanden sein, wird automatisch ein Fensterkippschalter notwendig. Die Installation des Schalters kann bauseits erfolgen oder auf Wunsch des Auftraggebers gegen Vergütung von uns übernommen werden.

(5) Im Falle einer kontrollierten Be- und Entlüftungsanlage muss eine Sicherheitseinrichtung eingebaut werden. Sollte die Sicherheitseinrichtung nicht in der Lüftungsanlage integriert sein, muss sie in die Feuerstelle integriert werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftragnehmers.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.